

ANTI-TREATY-SHOPPING- Regelung reloaded

29. Januar 2021 von StB Andreas Boch

Blogbeitrag

Bringt die geplante Neuregelung die erhofften Erleichterungen?

Hintergrund: Deutschland erhebt eine Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzuges in Höhe von 25 Prozent unabhängig davon, ob die inländischen Erträge einem Inländer oder einem Ausländer zufließen. Bei Ausländern besteht jedoch häufig - aufgrund der mit vielen Staaten abgeschlossenen DBA - kein deutsches Besteuerungsrecht in dieser Höhe. Neben der Kapitalertragsteuer wird eine Abzugsteuer auch auf bestimmte Einkünfte von Ausländern (z. B. aus Lizenzrechten) erhoben. Dies ebenfalls unabhängig davon, ob der Bundesrepublik Deutschland nach dem jeweiligen DBA in diesem Umfang ein Besteuerungsrecht zusteht.

Damit die ausländischen Steuerpflichtigen gleichwohl von den Beschränkungen des deutschen Besteuerungsrechts durch DBA und Unionsrecht der Höhe nach und der daraus resultierenden Reduzierung ihrer Steuerlast profitieren können, enthält das deutsche Steuerrecht entsprechende Entlastungsregelungen. Dazu können sich die ausländischen Steuerpflichtigen in erster Linie an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wenden. Das BZSt stellt entweder eine Bescheinigung aus, sodass von vornherein nur eine reduzierte Abzugsteuer einbehalten wird, oder es erstattet nachträglich den zu hoch einbehaltenen und abgeführten Teil der Steuer.

Diese Entlastungen werden jedoch oftmals vor dem Hintergrund eines möglichen Missbrauchs nicht gewährt. Hierzu enthält § 50d Abs. 3 EStG bislang komplexe Regelungen, die Missbrauch und dazu aufgesetzte künstliche Strukturen verhindern sollen. Da die bestehende Missbrauchsregelung jedoch nicht mit EU-Recht vereinbar ist, war eine Überarbeitung lange überfällig.

Geplante Neuregelung

Wie in Fachkreisen schon lange befürchtet, bringt die geplante Neuregelung eher Verschärfungen und keine Vereinfachung mit sich. Nach der Neuregelung hat eine ausländische Gesellschaft ungeachtet bestehender DBA-Vorschriften zukünftig keinen Anspruch auf eine Quellensteuerentlastung,

- soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen dieser Anspruch nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten (sog. persönlicher Entlastungsanspruch) und
- soweit die Einkunftsquelle keinen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit dieser ausländischen Gesellschaft aufweist (sog. sachliche Entlastungsberechtigung).

ANTI-TREATY-SHOPPING- Regelung reloaded

29. Januar 2021 von StB Andreas Boch

Blogbeitrag

Entsprechende Rückausnahmen – die Entlastung wird also gewährt – bestehen beim Nachweis, dass in der Einschaltung der ausländischen Gesellschaft nicht vordergründig ein steuerlicher Vorteil zu sehen ist.

Der neugestaltete § 50d Abs. 3 EStG-E soll nach Inkrafttreten in allen offenen Fällen anzuwenden sein, es sei denn, § 50d Absatz 3 in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, steht dem Anspruch auf Entlastung nicht entgegen.

Fazit

Insgesamt wird die Regelung wohl deutlich verschärft werden. Erhoffte Erleichterungen bleiben aus. Im Kern soll unverändert keine Quellensteuerreduktion gewährt werden, wenn eine funktionsschwache Gesellschaft zwischen den Anteilseigner und die ausschüttende bzw. zahlende inländische Gesellschaft geschaltet wird. Das Antragsverfahren beim BZSt wird daher wohl komplex und streitbefangen bleiben. Sprechen Sie uns gerne an. Wir helfen Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche beim BZSt.



Andreas Boch
Steuerberater, Partner

+49 211 47838-139
boch@adkl-msi.de